

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 136/08 B

L 11 R 6091/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 4521/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.2.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 6 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12).
- 7 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG darin, dass die Berufungsentscheidung die tragenden Ausführungen im Gutachten Prof. Dr. M. vom 2.3.2007 nicht zur Kenntnis genommen und sich damit nicht auseinandergesetzt habe.
- 8 Die Kenntnisnahme eines Beweisergebnisses und die Auseinandersetzung hiermit in der Entscheidung wird dem Gericht indes nicht in erster Linie durch § 62 SGG, sondern vor allem



durch § 136 Abs 1 Nr 6 SGG vorgegeben, wonach das Urteil bzw der Beschluss Entscheidungsgründe enthalten muss. Zwar ist davon auszugehen, dass die Klägerin sinngemäß ebenfalls eine Verletzung dieser Vorschrift rügt. Weder unter dem einen noch unter dem anderen Gesichtspunkt ist jedoch eine Zulassungsrüge ordnungsgemäß dargetan.

- 9 Eine Entscheidung ist dann nicht mit Gründen iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG versehen, wenn sie vollständig fehlen oder eine Begründung zwar abgegeben wird, diese aber völlig unverständlich sowie verworren ist und nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich waren (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7e). Ebenso liegt ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG vor, wenn die Beweiswürdigung völlig fehlt (BFH NVwZ-RR 1995, 239; BGHZ 39, 333, 337 f). Dagegen ist die Norm nicht verletzt, wenn die Begründung nur unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft ist (BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG). Dementsprechend zwingt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs das Gericht nicht dazu, zum Beteiligtenvortrag und eventuell vorgelegten Unterlagen in allen Einzelheiten Stellung zu nehmen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7 mwN).
- 10 Aus dem eigenen Vorbringen der Klägerin ergibt sich, dass die Berufungsentscheidung nicht jede Beweiswürdigung vermissen lässt. Die Beschwerdebegründung selbst weist darauf hin, dass das LSG unter Zugrundelegung des Gutachtens Dr. M. vom 17.8.2006 davon ausgegangen sei, die Klägerin könne noch mindestens sechs Stunden täglich körperlich leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich des Weiteren, dass das Berufungsgericht auch das Gutachten Prof. Dr. M. zur Kenntnis genommen hat, diesem aber aus bestimmten Gründen nicht gefolgt ist. So gibt die Klägerin selbst an, dass das LSG in der angefochtenen Entscheidung ua die von Prof. Dr. M. festgestellten Gesundheitsstörungen, insbesondere die nach seiner Auffassung ihr Leidenbild hauptsächlich prägende generalisierte Angststörung angegeben hat. Ferner hat das Berufungsgericht nach der Beschwerdebegründung ausgeführt, dass Prof. Dr. M. (nur) im Hinblick auf den Beruf der Raumpflegerin (und damit nicht bezüglich des vom LSG als maßgeblich erachteten allgemeinen Arbeitsmarktes) zu dem Ergebnis gelangt sei, die Klägerin sei voraussichtlich auf Dauer zu mehr als 50 % außerstande, berufstätig zu sein. Darüber hinaus weist die Beschwerdebegründung darauf hin, das LSG habe in der angefochtenen Entscheidung bemängelt, dass sich Prof. Dr. M. weder mit den Aggravationstendenzen der Klägerin noch mit dem strukturierten Tagesablauf auseinandergesetzt habe. Ob die Beurteilung des Berufungsgerichts unrichtig oder - etwa mangels Auseinandersetzung mit grundlegenden Ausführungen des Sachverständigen - sonst rechtsfehlerhaft ist, ist in dem hier maßgeblichen Zusammenhang unerheblich.
- 11 Im Grunde greift die Klägerin mit ihrem Vorbringen die Beweiswürdigung des LSG an, die sie für unzutreffend hält. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine



Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.

- 12 Die Klägerin rügt des Weiteren eine Verletzung des § 103 SGG.
- 13 Hierzu trägt sie vor: Nachdem das LSG mitgeteilt habe, es beabsichtige, nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, hätten ihre Prozessbevollmächtigten nochmals auf die bereits in der ersten Instanz fehlende Auseinandersetzung mit dem Gutachten Prof. Dr. M. hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen hätten sie zudem auf die Berufungsbegründung Bezug genommen. In dieser befinde sich aber fürsorglich ein Antrag auf erneute Anhörung von Prof. Dr. M., falls dessen Aussage in ihrer Klarheit und Eindeutigkeit noch Zweifel an der generellen Verneinung einer Erwerbsfähigkeit lasse.
- 14 Mit diesem Vorbringen ist bereits kein prozessordnungsgemäßer Beweis Antrag aufgezeigt worden. Ein Beweis Antrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*).
- 15 Der Antrag der Klägerin bezieht sich indes nicht auf eine neue, bisher nicht berücksichtigte Gesundheitsstörung und ihre zusätzlichen Auswirkungen auf ihr Leistungsvermögen. Der Antrag zielt vielmehr allein darauf ab, dass Prof. Dr. M. seine bereits schriftlich erklärte Einschätzung zum Leistungsvermögen der Klägerin mündlich wiederholen möge. Außerdem ist fraglich, ob der angebliche Beweis Antrag mittels einer allgemeinen Bezugnahme auf die Berufungsbegründung bis zum Abschluss der Instanz aufrechterhalten wurde (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f; SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 jeweils mwN*).
- 16 Ein für die Klägerin günstigeres Ergebnis ergibt sich auch nicht dann, wenn man zu ihren Gunsten davon ausgeht, sie rüge zudem sinngemäß Verletzungen des § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (*vgl zur Anwendbarkeit der Norm auf ein in einem anderen Verfahren eingeholtes und im anhängigen Rechtsstreit verwertetes Sachverständigengutachten: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl 2008, § 411a RdNr 4*) oder des ihr durch § 116 Satz 2 SGG eingeräumten Fragerechts (*zu dessen Geltung bei Gutachten aus anderen Verfahren vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 118 RdNr 12d*). Unter beiden Gesichtspunkten hätte sie dem LSG rechtzeitig vor der Entscheidung zu erkennen geben müssen, in welchen Punkten das Gutachten von Prof. Dr. M. erklärungs- oder erläuterungsbedürftig sei (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f, jeweils mwN*). Hierzu enthält die



Beschwerdebegründung keine Angaben, sodass ein Verfahrensfehler auch insoweit nicht dargelegt ist.

- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)